

## Sitzung Fachausschuss am 10.01.2017

### Haushaltsschwerpunkte des Sozialamtes:

#### 1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

2017 = 7,4 Mio € für 1.450 HE                      2016 = 7,0 Mio € für 1.510 HE  
100 %ige Finanzierung durch den Bund

#### 2. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

2017 = 1,4 Mio € für 330 HE                      2016 = 1,9 Mio € für 450 HE

#### 3. Hilfe zur Pflege

2017 = 5,8 Mio € für 725 HE                      2016 = 5,6 Mio € für 740 HE  
78,1 % Finanzierung durch das Land und 21,9 % durch LOS

#### 4. Eingliederungshilfe

2017 = 42,5 Mio € für 2.718 HE                      2016 = 38,6 Mio € für 2.604 HE  
78,1 % Finanzierung durch das Land und 21,9 % durch LOS

### Gesetzliche Änderungen:

#### 1. Pflegestärkungsgesetz

Mit den Pflegestärkungsgesetzen I und II erhalten in erster Linie Menschen mit Demenz schrittweise bis Anfang 2017 die gleichen Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung wie dauerhaft körperlich Kranke.

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) erneuert vieles:

- den Pflegebedürftigkeitsbegriff,
- die Begutachtungsmethode durch den MDK sowie
- die Einstufung in fünf Pflegegrade statt der bisherigen Pflegestufen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren gelten ab dem 1. Januar 2017. So ist es in Zukunft möglich, dass sich die Begutachtung ausschließlich an den Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und den Fähigkeiten der Betroffenen orientiert.

Ebenfalls neu ist, dass ab 2017 fünf Pflegegrade die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen.

Mit dem PSG III erhalten die Kommunen ab 2017 eine zentrale Rolle bei der Beratung von Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Sie steuern und koordinieren künftig die Beratungsangebote in ihrem Stadt- oder Kreisgebiet und erhalten das Recht, neue Pflegestützpunkte für Hilfesuchende zu gründen.

## **2. Bundesteilhabegesetz**

Das BTHG schafft mehr Möglichkeiten und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung. Der Behindertenbegriff wird neugefasst.

Das SGB IX wird neu gestaltet und die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgeführt.

### **Reformstufen:**

|                                   |                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stufe 1 ab 1.1.2017 bzw. 1.4.2017 | Änderungen im Schwerbehindertenrecht<br>Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung im SGB XII                                                       |
| Stufe 2 ab 1.1.2018               | Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und Teil 3 (Schwerbehindertenrecht)<br>Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe  |
| Stufe 3 ab 01.01.2020             | Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen<br>Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung im SGB XII |
| Stufe 4 ab 01.10.2023             | neue Zugangskriterien zur Eingliederungshilfe                                                                                                                                        |

## **3. Änderung der VO zur Durchführung des § 90 SGB XII**

Erhöhung der kleinen Barbeträge von 2.600 € auf 5.000 € pro Person vorr. ab 1.4.2017

Insgesamt ist noch nicht absehbar, wieviel Mehrkosten auf den Sozialhilfeträger zukommen.

Wjertzoch  
SGL